



Brüssel, den 4. März 2020  
(OR. en)

6535/20

ENER 73  
FIN 133  
CLIMA 49

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	6033/1/20 REV 1
Betr.:	Sonderbericht Nr. 01/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Maßnahmen der EU in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung: Der wichtige Beitrag zu mehr Energieeffizienz wurde durch erhebliche Verzögerungen und die Nichteinhaltung von Vorschriften geschmälert“ – <i>Annahme von Schlussfolgerungen des Rates</i>

---

Die Gruppe „Energie“ hat sich entsprechend dem Auftrag des Ausschusses der Ständigen Vertreter mit dem Sonderbericht Nr. 01/2020 des Europäischen Rechnungshofs<sup>1</sup> mit dem Titel „Die Maßnahmen der EU in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung: Der wichtige Beitrag zu mehr Energieeffizienz wurde durch erhebliche Verzögerungen und die Nichteinhaltung von Vorschriften geschmälert“ befasst. Die Gruppe „Energie“ hat in ihrer Sitzung vom 3. März 2020 Einvernehmen über den Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates erzielt.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>2</sup> wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

---

<sup>1</sup> <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=52828>

<sup>2</sup> Dok. 7515/00 + COR 1.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 01/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Maßnahmen der EU in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung: Der wichtige Beitrag zu mehr Energieeffizienz wurde durch erhebliche Verzögerungen und die Nichteinhaltung von Vorschriften geschmälert“**

UNTER HINWEIS AUF das Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“, in dem der Rahmen für die Umsetzung der Klimaschutz- und Energieziele der Union bis 2030 im Hinblick auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien, eine bessere Energieeffizienz und Stromverbundsysteme festgelegt wird;

verfährt der DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION wie folgt: Er

1. DANKT dem Europäischen Rechnungshof für den Sonderbericht Nr. 01/2020 mit dem Titel „Die Maßnahmen der EU in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung: Der wichtige Beitrag zu mehr Energieeffizienz wurde durch erhebliche Verzögerungen und die Nichteinhaltung von Vorschriften geschmälert“;
2. HEBT HERVOR, dass der Schwerpunkt des Sonderberichts auf dem wirksamen Beitrag der Bereiche Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung zum Erreichen der Energieeffizienz- und Umweltziele der EU liegt;
3. NIMMT die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Sonderbericht ZUR KENNTNIS und ersucht die Kommission, diese Empfehlungen zu befolgen;
4. ERSUCHT die Kommission, für einen wirksamen und spezifischen Rahmen für das Ökodesign energieverbrauchsrelevanter Produkte zu sorgen;
5. FORDERT die Kommission AUF, den Regelungsprozess zu verbessern und zu beschleunigen, indem der Paketansatz künftig vermieden wird;
6. ERSUCHT die Kommission, bei der Erörterung von Ressourcen- und Materialeffizienz den Empfehlungen des Rechnungshofs zur Wirksamkeit Rechnung zu tragen, um Überschneidungen bei der Regulierung zu vermeiden;

7. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission die Überarbeitung der Methode für das Ökodesign energieverbrauchsrelevanter Produkte begonnen hat;
8. IST DER ANSICHT, dass das Ökodesign ein wichtiges politisches Instrument darstellt, um das Problem des steigenden Stromverbrauchs im digitalen Sektor anzugehen, und begrüßt die Studie, die die Kommission für Produkte der Informations- und Kommunikationstechnologie auf den Weg gebracht hat;
9. NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofs zur Kenntnis, die Berechnung der Auswirkungen zu verbessern, und begrüßt, dass die Kommission sich bereit erklärt hat, Schritte zu unternehmen, um der Nichteinhaltung und Verzögerungen bei der Umsetzung bei ihrer künftigen Folgenabschätzung Rechnung zu tragen;
10. ERSUCHT die Kommission, die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden bei der Umsetzung der erforderlichen Instrumente der Verordnung (EU) 2019/1020 zu fördern.

---